

Tischvorlage für die 7. Sitzung des Runden Tisches Neuhof

Behördenverbindlichkeit der Bewirtschaftungsplanung

Die Behördenverbindlichkeit von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ist in Hessen in § 54 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) geregelt. Dort ist festgelegt, dass *„die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme von der obersten Wasserbehörde festgestellt werden; sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich.“*

Zentrales Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung ist das Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in dem die Maßnahmen aufgeführt werden, die in der jeweiligen Flussgebietseinheit geplant sind und ergriffen werden sollen, um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27–31, 44 und 47 WHG fristgemäß zu erreichen. Es dient damit als Bindeglied zwischen den Bewirtschaftungszielen und den von den Wasserbehörden zu treffenden projektbezogenen Einzelfallentscheidungen und steuert das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen im Sinne der übergeordneten Anforderungen der Flussgebietsgemeinschaft.

Im Gegensatz zum Maßnahmenprogramm hat der Bewirtschaftungsplan im Wesentlichen dokumentarischen Charakter und dient so auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission über die staatliche Flussgebietsbewirtschaftung. Unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit landesrechtlich ausdrücklich bestimmt ist, entfaltet er ebenfalls grundsätzlich Bindungswirkung für die Wasserbehörden und andere Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 489).

Zur Information ist nachfolgend auszugsweise die Entscheidung des BVerwG zitiert:

„Dem BWP kommt zwar keine rechtsverbindliche Außenwirkung zu, er entfaltet aber verwaltungsintern unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit ausdrücklich bestimmt ist (vgl. etwa § 27b Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 29. März 2005, HmbGVBl. S. 97 - HWaG - und § 131 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008, SH GVBl. S. 91 - LWG), grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, § 83 WHG, Stand 1. Oktober 2015, Rn. 5 f.; Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2016, WHG, § 83 Rn. 19). Die im BWP dokumentierten Zustands- und

Potenzialbewertungen beruhen auf den Daten aus der Gewässerüberwachung und spezifischen, teilweise europaweit harmonisierten (interkalibrierten) Bewertungsverfahren (vgl. BWP 2016, S. 71 ff.). Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der - hier noch maßgeblichen - Oberflächengewässerverordnung 2011 entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind.“
(BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 489)

Zentrales Steuerungsinstrument der Behördenverbindlichkeit des „detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“, kurz „BWP Salz 2021 bis 2027“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) sind die Zielwerte für Chlorid, Kalium und Magnesium. Diese Zielwerte werden durch das Regierungspräsidium Kassel bei allen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Salzbelastung der Gewässer berücksichtigt (bspw. Einleitung von Salzabwässern in die Werra).